

Presseinformation

Faktenblatt zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung

Die Schlagwörter U3-Ausbau und Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz stehen für eine in den letzten Jahren intensiv geführte Debatte. Für Verwirrung sorgen hierbei nicht nur die verschiedenen Förderprogramme von Bund und Ländern. Auch die Rollen der örtlichen Jugendämter und der beiden Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen sind für Öffentlichkeit und Medien oft nicht klar auseinanderzuhalten.

Inzwischen steht auch der Ausbau von Plätzen für Kinder über drei Jahren vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit. Vor dem Hintergrund, dass seit 2008 in NRW insgesamt zehn Investitionsförderprogramme durchgeführt worden sind, regt das LVR-Landesjugendamt Rheinland an, für die nächsten Jahre geplante Förderungen in einem Programm zusammenzufassen und aufeinander abzustimmen, um so Planungssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) und sein LVR-Landesjugendamt wollen mit dem vorliegenden Faktenblatt Medien und Interessierten die Möglichkeit geben, sich zum Ausbau der Plätze für Kinder in Kindertagesbetreuung zu informieren. Es sollen insbesondere häufig gestellte Fragen beantwortet und Missverständnisse aufgelöst werden.

In diesem Faktenblatt finden Sie Antworten auf die folgenden Fragen:

1. Wie viele Anträge hat das LVR-Landesjugendamt bisher bewilligt?
2. Welche Förderprogramme existieren?
3. Welche Aufgabe hat das LVR-Landesjugendamt im Rahmen des investiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung?
4. Welche Rolle haben die örtlichen Jugendämter?
5. Was muss der Träger einer Kindertageseinrichtung/eine Kindertagespflegeperson tun, um eine finanzielle Förderung zu erhalten?
6. Was ist „Mischnutzung“?
7. Welche Voraussetzungen prüft das LVR-Landesjugendamt, um zu entscheiden, ob eine Bewilligung erfolgen kann?
8. Wann müssen geförderte U3-Plätze in Betrieb genommen werden und wie sind diese Plätze zu belegen?
9. Was ist eigentlich Zweckbindung?
10. Was ist eine dingliche Sicherung und wann muss diese vorgenommen werden?

Anhang:

- A. Tabelle: Übersicht Bundes- und Landesmittel für den U3-Ausbau und Bewilligungsstand
- B. Schaubild: Bearbeitung eines U3-Antrags vor Eingang beim LVR
- C. Schaubild: Bearbeitung eines U3-Antrags nach Eingang beim LVR
- D. Empfehlungen zum Raumprogramm

1. Wie viele Anträge hat das LVR-Landesjugendamt bisher bewilligt?

Bislang hat das LVR-Landesjugendamt rund 9.700 Anträge zur Schaffung neuer U3-Plätze bewilligt. Insgesamt wurden bisher etwa 476 Millionen Euro im Rahmen der Förderung mit Bundes- und Landesmitteln auf der Grundlage der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege an die örtlichen Jugendämter bewilligt.

Zusätzlich wurden viele weitere Maßnahmen durch die Sonderprogramme 2011/2012, 2012/2013 und 2013 von den Jugendämtern unmittelbar gefördert. Für diese Maßnahmen war kein Antrag beim LVR-Landesjugendamt vorzulegen, da die Mittel den örtlichen Jugendämtern pauschal zur Verfügung gestellt wurden.

Im Rahmen des Ü3-Landesprogramms wurden bisher rund 220 Förderanträge mit einem Fördervolumen von rund 41 Millionen Euro bewilligt.

2. Welche Förderprogramme existieren?

Seit Herbst 2008 wurden in Nordrhein-Westfalen bisher insgesamt zehn verschiedene Förderprogramme mit einem Gesamtfördervolumen von über einer Milliarde Euro aufgelegt.

a) Förderung mit Bundesmitteln nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren“ – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013

Grundlage für diese Förderung war die Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 zwischen Bund und Ländern, die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist. Der Bund stellte für den Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren insgesamt 2,15 Milliarden Euro zur Verfügung. Hiervon entfielen auf Nordrhein-Westfalen 482 Millionen Euro.

Zur Bewilligung dieser Fördermittel wurden vom Land Nordrhein-Westfalen die oben genannten Richtlinien erlassen, auf deren Grundlage die Bundesmittel aus diesem Förderprogramm von den Landesjugendämtern bewilligt wurden, so auch vom LVR-Landesjugendamt für das Rheinland.

Alle Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert wurden, mussten bis zum Ende des Jahres 2014 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Zusätzlich stellte das Land Nordrhein-Westfalen bis 2010 insgesamt 15 Millionen Euro zur Bewilligung nach diesem Förderprogramm zur Verfügung.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

b) Nachtragshaushalt 2010 des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2010 stellte das Land NRW Ende des Jahres 2010 zusätzlich insgesamt 150 Millionen Euro an Landesmitteln zur Beschleunigung des U3-Ausbaus zur Verfügung. Diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt und von den Landesjugendämtern auf der Basis der Richtlinien bewilligt. Jedes Jugendamt in NRW erhielt dabei von diesen 150 Millionen Euro einen bestimmten Anteil, den das MFKJKS auf der Basis der Zahl der Kinder unter drei Jahren sowie der Betreuungsquote der dreijährigen Kinder im Jugendamtsbezirk errechnet hatte.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

c) Sonderprogramm 2011/2012

Das Land Nordrhein-Westfalen stellte für die Jahre 2011/2012 weitere 160 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale zur Verfügung gestellt, die diese in eigener Verantwortung für den Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren einsetzen. Die Höhe der fachbezogenen Pauschale wurde vom Ministerium – wie unter b) beschrieben – ermittelt.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

d) Sonderprogramm 2012/2013

Weitere 90 Millionen Euro an Landesmitteln stellte das Land Nordrhein-Westfalen im Haushalt 2012 für den U3-Ausbau in den Jahren 2012 und 2013 zur Verfügung. Auch diese Mittel wurden den Jugendämtern als fachbezogene Pauschale – wie unter b) beschrieben - zur Verwendung in eigener Verantwortung zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

e) Sonderprogramm 2013

Mit einem weiteren Sonderprogramm für das Jahr 2013 stellte das Land Nordrhein-Westfalen nochmals 40 Millionen Euro für den U3-Ausbau im Zeitraum 2013/2014 bereit. Auch diese Fördermittel wurden den Jugendämtern in Form einer fachbezogenen Pauschale – wie unter b) beschrieben – zur Verfügung gestellt.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

f) Gesetz zur zusätzlichen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014

Mit diesem Bundesgesetz, das am 15.02.2013 in Kraft getreten ist, erhielt das Land Nordrhein-Westfalen aus Bundesmitteln rund 126,4 Millionen Euro für den U3-Ausbau. Die Fördermittel aus diesem Programm wurden auf der Basis der unter a) genannten Richtlinien bewilligt.

Das Förderprogramm ist abgeschlossen.

g) Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung sowie zur

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

In Artikel 4 dieses Gesetzes wurde mit dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 ein weiteres Investitionsprogramm des Bundes aufgelegt. Mit diesem Programm stellte der Bund für Nordrhein-Westfalen nochmals etwa 118 Millionen Euro zur Verfügung. Diese Fördermittel wurden – wie unter Ziffer b) beschrieben - auf die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen verteilt. Bis zum 30. Juni 2017 wurden alle Mittel aus diesem Förderprogramm an die Träger von Tageseinrichtungen bewilligt. Die Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2018 durchgeführt und abgeschlossen werden. Aus den Rückflüssen, die wir durch die Rückgabe von Zuwendungsbescheiden oder Prüfung der Verwendungsnachweise erhalten, können auch weiterhin Maßnahmen gefördert werden.

h) Rückflüsse aus den fachbezogenen Pauschalen für Investitionen zum Auf- und Ausbau von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Dieses Programm wird aus den Rückflüssen zu den Sonderprogrammen des Landes NRW (s. o. Nr. c-e) finanziert. Aus diesen Landesprogrammen wurden rund 30 Millionen Euro an das Land zurückerstattet. Diese Rückflüsse hat das Land dem U3-Ausbau in diesem Programm wieder zugeführt. Die aus diesem Programm geförderten Maßnahmen müssen bis Ende 2019 durchgeführt und abgeschlossen sein. Für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden, gilt, dass mit der Durchführung erst begonnen werden darf, wenn ein Zuwendungsbescheid erteilt wurde. Als Maßnahmebeginn gilt dabei der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages

i) U3-Investitionsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen

Das Betreuungsgeld auf Bundesebene wurde durch das Bundesverfassungsgericht im Juli 2015 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Die aus diesem Programm damit freigewordenen Mittel stellte der Bund den Ländern zur Verfügung. Aus diesen Mitteln stellte das Land NRW rund 100 Millionen Euro für ein Investitionsprogramm zur Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen bereit. Die Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert wurden, müssen bis zum 31. Dezember 2019 durchgeführt und abgeschlossen sein. Auch hier gilt das unter h) beschriebene Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns.

j) Gesetz zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung – Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2010

Mit diesem Gesetz, das rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, stellt der Bund weitere 1,126 Milliarden Euro für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zur Verfügung. Erstmals können mit Bundesmitteln auch neue Plätze für Kinder über drei Jahren sowie Erhaltungs- und/oder Sanierungsmaßnahmen gefördert werden. Aus diesem Programm entfallen auf NRW rund 240 Millionen Euro. Gefördert werden können aus diesem Programm Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. Die geförderten Maßnahmen müssen bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt und abgeschlossen sein.

Wie bereits in den Vorgängerprogrammen werden die Fördermittel auf Jugendamtsebene budgetiert werden, d. h. jedem Jugendamtsbereich wird im ersten Schritt ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen Förderanträge bewilligt werden können. 25% dieses Budget können für Maßnahmen genutzt werden, die zum

Erhalt bestehender Plätze durchgeführt werden müssen. Dies können Maßnahmen zur Qualitätssteigerung und/oder Sanierungsmaßnahmen sein.

3. Welche Aufgabe hat das LVR-Landesjugendamt im Rahmen des investiven Ausbaus der Kindertagesbetreuung?

Das LVR-Landesjugendamt ist **Bewilligungsbehörde für die Förderung des investiven Ausbaus** der Kindertagesbetreuung nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (Richtlinie des Landes NRW vom 3. August 2017). Die Bundesmittel und Landesmittel, die auf der Basis dieser Richtlinien bewilligt wurden und werden in Form von Einzelbewilligungen durch das LVR-Landesjugendamt weitergegeben. Weil es sich bei diesen Fördermitteln um freiwillige Mittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen handelt, besteht auf die **Förderung** seitens der Antragsteller **kein rechtlicher Anspruch**. Auch kann das LVR-Landesjugendamt Bewilligungen nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aussprechen.

Die **fachbezogenen Pauschalen aus den Sonderprogrammen** wurden vom LVR-Landesjugendamt **an die Jugendämter** weitergegeben, die diese Fördermittel **in eigener Verantwortung** verwalteten. Das LVR-Landesjugendamt überwachte die Verwendung der Fördermittel anhand der Berichte und Erklärungen, die die örtlichen Jugendämter auf der Basis der vom Land vorgegebenen Ausführungsbestimmungen für die Verwendung der fachbezogenen Pauschalen abgeben mussten.

Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt verpflichtet, gegenüber dem zuständigen Ministerium Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel abzugeben.

Bevor ein Zuschuss im Rahmen des Ausbaus der Kindertagesbetreuung gewährt werden kann, muss sichergestellt sein, dass mit der Planung des Neu-, Um- oder Ausbaus der Kindertageseinrichtung das **Wohl der Kinder** in dieser Betreuungsform sichergestellt ist. Vor Gewährung eines Bundes- oder Landeszuschusses muss daher von der Stelle im LVR-Landesjugendamt, die die Betriebserlaubnis erteilt, bestätigt werden, dass für das Projekt eine **Betriebserlaubnis erteilt** werden kann oder wird.

Das LVR-Landesjugendamt hat als Arbeits- und Orientierungshilfe für Jugendämter, Träger von Kindertageseinrichtungen und Planer **Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen (Anhang D)** entwickelt, die Hinweise für die Planungen vor Ort enthalten. Selbstverständlich werden Neubau-, Umbau- und Ausbauplanungen im Dialog mit den beteiligten Stellen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR-Landesjugendamts in ihrer Ausgestaltung beraten. Hierbei werden auch die Weiterentwicklung der Konzeption einer Einrichtung und damit verbundene bauliche Veränderungen berücksichtigt. Die individuellen örtlichen und/oder topographischen Bedingungen der Kindertageseinrichtungen werden in diesen Beratungen selbstverständlich mit bedacht.

4. Welche Rolle haben die örtlichen Jugendämter?

Die örtlichen Jugendämter bestimmen im Rahmen der Jugendhilfeplanung, wo und in welchem Umfang der Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung erforderlich ist.

Nur die Jugendämter können Anträge auf Förderung nach den Richtlinien bei den Landesjugendämtern stellen. Die Jugendämter verwalteten die fachbezogenen Pauschalen der

Sonderprogramme 2011-2013. Daher sind die Jugendämter erster Ansprechpartner für Träger von Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegepersonen, die eine investive Förderung begehren.

Da die Jugendämter die fachbezogenen Pauschalen aus den Sonderprogrammen selbst verwalteten und dem LVR-Landesjugendamt die Maßnahmen melden, die aus den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln im Rahmen ihrer Budgets bewilligt werden sollen, bestimmen die Jugendämter letztlich auch, welche Ausbaumaßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden.

5. Was muss der Träger einer Kindertageseinrichtung/eine Kindertagespflegeperson tun, um eine finanzielle Förderung zu erhalten?

Im ersten Schritt muss ein Träger mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen und seine Planung darstellen. Im Jugendamt wird entschieden, ob die Maßnahme in das Ausbaukonzept der **Jugendhilfeplanung** passt.

Bereits im frühen Planungsstadium sollte der Kontakt zum **LVR-Landesjugendamt** aufgenommen werden, damit es die **Planung von Beginn an** begleiten, beratend unterstützen und ihr zustimmen kann. Die Zustimmung der Abteilung im LVR-Landesjugendamt, die die Betriebserlaubnis erteilt, ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine spätere Förderung. Wenn eine **Betriebserlaubnis** nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist eine **Förderung nicht möglich**.

Wenn im Anschluss ein Antrag auf Förderung gestellt werden soll, stellt der Träger zunächst beim Jugendamt einen **Antrag** auf investive Förderung mit allen erforderlichen Anlagen. Dazu gehören das ausgefüllte Antragsformular, die Aufstellung der Gesamtkosten, die Gliederung der Baukosten, die Gliederung der Einrichtungskosten, Baupläne, Bauzeitenplan und Unterlagen über die Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel Mietvertrag, Grundbucheintrag). Ein Merkblatt für die Antragstellung kann im Internet des LVR heruntergeladen werden (www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familie / Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / Investitionen/Ausbau U3 / Formulare).

Auch Kindertagespflegepersonen, die einen Antrag auf Förderung stellen wollen, sollten zunächst Kontakt mit dem örtlichen Jugendamt aufnehmen um die Voraussetzungen für eine Antragstellung abzuklären.

Das Jugendamt leitet den Antrag dann mit einem (eigenen) Jugendamtsantrag sowie einem Kostenplan, der die Sicherung der Gesamtfinanzierung darstellt, an das LVR-Landesjugendamt weiter.

6. Was ist „Mischnutzung“?

Der Landesrechnungshof (LRH) prüfte vor einigen Jahren die Förderung des U3-Ausbaus. In seinem Prüfbericht beanstandete er unter anderem die Förderung von Maßnahmen, die nicht nur U3- sondern auch Ü3-Kindern zu Gute kamen.

In dem Prüfbericht stellte der LRH fest, dass von unter und über Dreijährigen gemeinsam genutzte Räumlichkeiten in Kindertagesstätten gestattet sind (Mischnutzung). Im Rahmen des

U3-Ausbau darf aber nur der Anteil gefördert werden, der auf die Nutzung der Maßnahmen durch U3-Kinder entfällt. Das gleiche gilt nunmehr auch für die Förderung des Ü3-Ausbaus.

Dies hat zur Folge, dass alle neuen und noch nicht bewilligten Anträge auf die Frage der Mischnutzung zu prüfen sind. Entsprechende Kostenberechnungen müssen dem Antrag beigelegt werden. In Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium haben die Landesjugendämter den Jugendämtern und Trägern hierzu Hinweise für den U3-Ausbau an die Hand gegeben:

Vollständig gefördert werden Maßnahmen, die speziell für die Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren entstehen. Als Beispiele können hier genannt werden:

- Die Schaffung von Räumlichkeiten für eine Gruppenform nach dem KiBiz, in der ausschließlich Kinder unter drei Jahren betreut werden – zum Beispiel Gruppenraum, Gruppennebenraum, Sanitärbereich
- Maßnahmen zur Schaffung von neuen U3-Plätzen, bei denen vorhandene Räumlichkeiten umgewidmet, verlagert oder neu errichtet werden. Wenn diese Maßnahmen ursächlich durch den U3-Ausbau begründet sind (Kausalprinzip) und keine andere wirtschaftlichere Lösung möglich ist, sind die hierfür entstehenden Kosten ausschließlich dem U3-Bereich zuzuordnen.

Anteilig gefördert werden Ausgaben für die Schaffung neuer Räumlichkeiten, die von U3- und Ü3-Kindern gemeinsam genutzt werden. Beispiele:

- Gruppenraum und Gruppennebenraum bei der Errichtung einer Gruppe, in der U3- und Ü3-Kinder gemeinsam betreut werden.
- Personalraum, Küche, Mehrzweckraum, Verkehrsflächen

Entsprechendes gilt auch für die Förderung des Ü3-Ausbaus. Bei der Berechnung der Kosten, sind die Kosten für die U3-Plätze in der Regel doppelt zu gewichten.

Eine solche Berechnung muss auch dann erstellt werden, wenn für eine Tageseinrichtung Mittel für Schaffung neuer U3- **und** Ü3-Plätze oder die Erhaltung von U3- **und** Ü3-Plätzen beantragt werden.

Nicht förderfähig sind z. B. Räume, die für therapeutische Zwecke genutzt werden sollen.

7. Welche sonstigen Voraussetzungen prüft das LVR-Landesjugendamt, um zu entscheiden, ob eine Bewilligung ausgesprochen werden kann?

Wenn ein Antrag auf Förderung nach den Richtlinien im LVR-Landesjugendamt eingegangen ist, werden neben der Frage der Mischnutzung vor allem die folgenden Fragestellungen geprüft:

- a. Wurden für diesen Fall bereits Mittel für den gleichen Förderzweck beantragt?
 - aa. Wenn ja: Werden zusätzliche Mittel beantragt oder handelt es sich um eine Doppelförderung?
 - bb. Ein Zweitantrag ist zum Beispiel denkbar, wenn in einem ersten Schritt nur Ausstattung beantragt wurde und sich nun herausstellt, dass mit der Ausstattung alleine keine dauerhafte Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren ausgestellt werden kann und darüber hinaus Umbaumaßnahmen vorgenommen werden müssen. Denkbar ist auch die

Variante, dass die ursprünglich beantragten Kosten nicht auskömmlich waren, weil zum Beispiel nachträglich die Brandschutzaufgaben erhöht wurden.

- b. Liegen alle erforderlichen Unterlagen vor und sind die Formulare vollständig und korrekt ausgefüllt?
- c. Ist der Eigenanteil des Trägers und damit die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert?
- d. Kann für die Maßnahme eine Betriebserlaubnis erteilt werden? Hierzu wird Kontakt mit der Abteilung im LVR-Landesjugendamt aufgenommen, die die Betriebserlaubnis erteilt. Dort muss bestätigt werden, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist um eine Betriebserlaubnis für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu erhalten.
- e. Sind die für die Maßnahme angegebenen Kosten angemessen und ist die Maßnahme wirtschaftlich?
- f. Erfüllt der Antrag alle sonstigen Voraussetzungen, die die Richtlinien vorgeben?

Wenn alle diese Fragen geprüft und bejaht werden können, ist die Bearbeitung damit abgeschlossen. Unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme vom zuständigen Jugendamt zur Bewilligung gemeldet wurde, entsprechende Fördermittel bereitstehen und keine sonstigen Steuerungsvorgaben des Landes für die Verteilung dieser Mittel bestehen, die der Förderantrag nicht erfüllt, kann in einem weiteren Schritt der Zuwendungsbescheid erstellt und verschickt werden.

8. Wann müssen geförderte Plätze in Betrieb genommen werden und wie sind diese Plätze zu belegen?

Die Zuwendungen aus den verschiedenen Förderprogrammen werden immer zweckgebunden für die Schaffung von neuen U3- oder Ü3-Plätzen bewilligt. Das bedeutet, dass diese Plätze auch nach ihrer Fertigstellung mit U3- oder Ü3-Kindern zu belegen sind.

Diesen Tatbestand hat das zuständige Ministerium in einen Erlass vom 22.02.2013 für die Förderung von U3-Plätzen konkretisiert: U3-Plätze, die mit Bundes- oder Landesmitteln gefördert wurden, müssen grundsätzlich unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme in Betrieb genommen und mit U3-Kindern zweckentsprechend belegt werden.

Dabei muss insgesamt auf der Jugendamtsebene der Bedarf an U3-Plätzen erfüllt werden. Das Jugendamt und speziell die Jugendhilfeplanung sind dafür verantwortlich, dass die Kinder im Bereich eines Jugendamtes, die einen U3-Platz begehren, auch einen solchen erhalten. Erst wenn der Bedarf an U3-Plätzen vollständig gedeckt ist, können dann eventuell vorübergehend nicht benötigte U3-Plätze mit Kindern belegt werden, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben. Aber auch in diesem Fall ist seitens des Jugendamtes zu gewährleisten, dass U3-Kinder, die nachträglich noch einen Betreuungsplatz begehren, dann zweckentsprechend auf diesen Plätzen untergebracht werden.

Diese Ausführungen gelten entsprechend auch für die Ü3-Plätze, die mit Mitteln des Ü3-Investitionsprogramms des Landes neu geschaffen wurden.

Lediglich für Plätze, die mit Mitteln des Programms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 neu geschaffen werden, ist die Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Plätzen nicht erforderlich, weil dieses Förderprogramm nicht zwischen U3- und Ü3-Plätzen unterscheidet. Wenn also z. B. mit Mitteln aus diesem Programm in einer Einrichtung 20 U3- und 40 Ü3-Plätze gefördert wurden, müssen diese 60 Plätze für die Dauer der Zweckbindung mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren belegt werden.

9. Was ist eigentlich Zweckbindung?

Öffentliche Fördermittel werden immer für einen bestimmten Zweck bewilligt. Je nach Höhe der bewilligten Fördermittel müssen die geförderten Projekte dann für bestimmte Zeiträume für den Förderzweck bereitgehalten werden. So muss also z. B. eine mit Mitteln aus den oben benannten Programmen geförderte Tageseinrichtung für einen bestimmten Zeitraum auch als solche genutzt werden. Lediglich dann, wenn der Bedarf **dauerhaft** wegfällt, ist eine Nutzung für andere Zwecke der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe denkbar.

Die Zweckbindungsfristen sind abhängig von der Art der geförderten Maßnahme:

Wird mit den Fördermitteln eine Neubaumaßnahme gefördert, beträgt die Dauer der Zweckbindung zwanzig Jahre. Bei Ausbau-, Umbau- und Ausstattungsmaßnahmen beträgt die Dauer der Zweckbindung fünf Jahre. Für Sanierungsmaßnahmen aus dem Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ beträgt die Dauer der Zweckbindung zehn Jahre. Muss die Maßnahme dinglich gesichert werden, verlängert sich der Zweckbindungszeitraum auf zwanzig Jahre.

Die Zweckbindung beginnt in der Regel mit dem Datum der Inbetriebnahme der Plätze. Wurden die Plätze vor der Bewilligung oder der Auszahlung der Fördermittel in Betrieb genommen (bei der Bewilligung aus den Bundesprogrammen ist das möglich), beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung der Fördermittel.

Kann die Zweckbindung nicht eingehalten werden, müssen die gewährten Fördermittel für den Zeitraum der nicht eingehaltenen Zweckbindung inklusive Zinsen erstattet werden.

10. Was ist eine dingliche Sicherung und wann muss diese vorgenommen werden?

Eine dingliche Sicherung von gewährten Fördermitteln ist grundsätzlich dann vorzunehmen, wenn die Zuwendungssumme mindestens 500.000 Euro beträgt. Dabei werden Zuwendungen, die aus unterschiedlichen Programmen für denselben Förderzweck gewährt werden, addiert (zum Beispiel Förderung des Neubaus einer Tageseinrichtung aus den Landesprogrammen U3 und Ü3). Mit der dinglichen Sicherung sollen sichergestellt werden, dass das Land keinen finanziellen Schaden erleidet, wenn die Zweckbindung eines Objektes nicht eingehalten werden kann und sich daraus Rückzahlungsverpflichtungen des Zuwendungsempfängers ergeben.

Die dingliche Sicherung erfolgt in der Regel durch die Eintragung einer Grundschuld zugunsten des Landes NRW an bereitester Stelle im Grundbuch des Objekts.

Kann eine Grundschuld nicht im Grundbuch eingetragen werden, weil z. B. ein Mietobjekt gefördert wird, kann die dingliche Sicherung auch durch eine Bankbürgschaft nachgewiesen werden.

Ansprechpartner

für fachliche Rückfragen:

Renate Eschweiler
LVR-Fachbereich Kinder und Familie
Tel 0221 809 6263
Mail renate.eschweiler@lvr.de

für redaktionelle Rückfragen:

Till Döring
LVR-Kommunikation
Tel 0221 809 7737
Mail till.doering@lvr.de